

Wick *Mr. C. H. ...*

Worgang Nr.: Austria

Abt. II

CZERNIN

Name:

geb. am:

in

Wemmel

Beitritt zur NSDAP:

Nr.

zu Gliederungen der NSDAP:

zum Steir. Heimatschutz:

Ausschluß, Austritt, Streichung am:

Wiedereintritt:

Im Stände der Ortsgruppe:

Zur Ablage am:

von

Unwarranted report about the sale of the picture Jean van Meer van Delft". The artist in his atelier".

Count Eugen Czernin von Chudenitz and his nephew count Jaromir Czernin-Morzin shared the possession of the picture van Meer van Delft, belonging to count Eugen's picture gallery in Vienna. During the air-raids it has been moved to Vöstenhof near Wiener-Neustadt, Austria, where count Eugen Czernin's mother-in-law used to live.

October 25th 1940 a nazi-deputation came to Vöstenhof to seize the picture, threatening princess Schrarzenberg with the Gestapo, should she refuse to deliver it. After three hours controversy she had to give in and to deliver the ver Meer. Count Eugen Czernin's nephew, the before mentioned Jaromir Czernin had already sold it to Hitler and received the sum of 1.650.000.-marks. Count Eugen Czernin finally agreed under the stress of circumstances.

He is in jail by the Czecks since he is the only person by whom reliable informations are to be had.

Request that the picture van Delft should be returned to its former place Vienna Friedrich Schmitzplatz 4.

Josephine Countess Czernin

*Grafelfing near Abmisch
in abstrasse 7*

13.XI.1945

RECEIPT AND AGREEMENT FOR DELIVERY OF CULTURAL OBJECTS

(Place) Vienna, Austria
(Date) November 28, 194

1. Receipt of item described in Schedule "A", attached hereto, from the Commanding General, United States Forces in Austria, is hereby acknowledged on behalf of the Government of Austria, by the undersigned Herr Dr. Alfred Stix, who is a duly accredited representative of the said Government authorized to receive said item on its behalf and to execute this receipt and agreement.

2. The said Government hereby agrees that the item described in Schedule "A", attached, will be held by it as custodian pending the determination of the lawful owners thereof; that said item will be returned to its lawful owner within the territorial jurisdiction of the said Government, as they may appear.

3. The said Government further agrees that within six (6) months from the date hereof, it will deliver to the Commanding General, United States Forces in Austria, or to such person or authority as he may designate:

a. An estimate of the value of said item listed in Schedule "A" (based, if possible, on the insurance value of the item);

b. A statement of all information available to it with respect to ownership, possession, seizure or transfer of such item since September 1, 1939.

c. A statement of all the information available to it as to the amount of any compensation paid in connection with the seizure or transfer of such item, whether such payment was made by the Government or a public or private organization of any sort, or a national of Germany or her allies, or by any person, firm or organization which was acting, directly or indirectly, for or on behalf of the Government or a public or private organization of any sort or a national of Germany or her allies.

4. Said Government further agrees that any compensation paid by the Germans or others acting for them, as described in paragraph 3 c hereof, for any item on Schedule "A" may be considered as reparations payments to said Government if so decided by the Allied Reparations Commission or other competent authority.

5. Said Government further agrees that an authorized representative of the Commanding General, United States Forces in Austria, may photograph any item in Schedule "A" before or after delivery, and that permission will be secured from the lawful owners for the reproduction of any such photographs, provided that such reproductions will be used for scholarly and educational purposes only, under permission of such official institution as the United States Government may designate as the repository for the said photographs.



USFA

SCHEDULE "A"

ITEM	DESCRIPTION
1.	Votmeer, Der Maler bei der Arbeit (Die Schilderkunst)



6. Said Government further agrees that the United States and all its agents and representatives shall be saved harmless from any claim for loss, damage or deterioration suffered by any item from the time of its removal from the jurisdiction or custody of said Government until its return thereto.

Theodore S. Paul

(Witness)

THEODORE S. PAUL, Colonel FA
Chief, Reparation, Deliveries and
Restitution Division



Alfred Stix

(Signature)

Konrad Dr. Alfred Stix
Director of the Vienna Art Collection

Andrew G. Ritchie

(Witness)

ANDREW G. RITCHIE
Representative, Commanding General
United States Forces in Austria

DISTRIBUTION:

- Original and one copy - United States Forces in Austria
- 1 - Representative of receiving nation
 - 1 - United States (Element) Allied Commission Austria
 - 1 - G-5 USA (Main)
 - 1 - Central Collecting Point, Munich
 - 1 - Representative, Commanding General, U.S. Forces in Austria



P r i v a t e Uebersetzung.

Empfangsbestätigung und Vereinbarung über die Ausfolgung von
Kulturgut .

(Ort) Wien, Oesterreich
(Datum) 28. November 1945

1. Der Empfang des in der beigeschlossenen Liste "A" beschriebenen Gegenstandes vom kommandierenden General der amerikanischen Streitkräfte in Oesterreich wird hiemit zugunsten (für die) der Oesterreichischen Regierung von dem unterzeichneten Hofrat Dr. Alfred Stix bestätigt, welcher ein ordnungsmässig beglaubigter Vertreter der genannten Regierung und ermächtigt ist, den genannten Gegenstand zu ihren Gunsten zu übernehmen und diese Uebernahmebestätigung und Vereinbarung zu vollziehen (fertigen).

2. Die genannte Regierung stimmt hiemit zu, dass der in der angeschlossenen Liste "A" beschriebene Gegenstand von ihr als Verwahrer in Obhut gehalten wird, solange die Feststellung seiner rechtmässigen Eigentümer in Schwebe ist; der genannte Gegenstand wird seinem rechtmässigen Eigentümer innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit der genannten Regierung ausgefolgt werden, sofern solche erscheinen.

3. Die genannte Regierung stimmt ferner zu, dass sie innerhalb sechs (6) Monaten vom Ausstellungstag an den kommandierenden General der amerikanischen Streitkräfte in Oesterreich oder welcher vom ihm bestimmten Person oder Autorität immer aus folgen wird:

a) Eine Schätzung des genannten, in der Liste "A" angeführten Gegenstandes (womöglich auf Grund der Versicherungssumme des Gegenstandes);

b) Eine Aufstellung aller über den Gegenstand erreichbarer Auskünfte hinsichtlich Eigentum, Besitz, Beschlagnahme oder Zuweisung dieses Gegenstandes seit dem 1.9. 1939.

c) Eine Aufstellung aller über den Gegenstand erreichbarer Auskünfte hinsichtlich der Höhe irgendeiner in Zusammenhang mit der Be-



./.

schlagnahme oder Uebertragung des genannten Gegenstandes gezahlten Entschädigung, gleichgültig, ob eine solche Bezahlung von der Regierung oder einer öffentlichen oder privaten Organisation irgendeiner Art oder einem Staatsangehörigen Deutschlands oder eines seiner Verbündeten oder von irgendeiner Person, Unternehmung oder Organisation geleistet wurde, welche unmittelbar oder mittelbar für oder zugunsten der Regierung oder einer öffentlichen oder privaten Organisation irgendeiner Art oder eines Staatsangehörigen Deutschlands oder seiner Verbündeten, gehandelt hat.

4. Die genannte Regierung stimmt weiter zu, dass jede Entschädigung, welche von den Deutschen oder anderen für diese Handelnden - siehe § 3 c dieser Vereinbarung- für irgendeinen Gegenstand der Liste "A" gezahlt wurde, als Reparationszahlung an die genannte Regierung zu betrachten ist, wenn dies von der Alliierten Reparationskommission oder einer anderen zuständigen Autorität so entschieden wird.

5. Die genannte Regierung stimmt weiter zu, dass ein bevollmächtigter Vertreter des Kommandierenden Generals der amerikanischen Streitkräfte in Oesterreich welchen Gegenstand immer der Liste "A" vor oder nach seiner Ausfolgung photographieren darf und dass die Erlaubnis zur Reproduktion irgendwelcher solcher Lichtbilder bei den gesetzmässigen Eigentümern gesichert wird, mit der Massgabe, dass solche Reproduktionen ausschliesslich für Schul- und Bildungszwecke und mit der Erlaubnis einer von der Regierung der Vereinigten Staaten als Verwahrungsstelle für die genannten Lichtbilder bestimmten offiziellen Stelle gebraucht werden.

6. Die genannte Regierung stimmt weiter zu, dass die Vereinigten Staaten und alle ihre Besauftragten und Vertreter frei von welcher Forderung immer wegen Verlustes, Beschädigung oder Verschlechterung gehalten werden, die irgendein Gegenstand vom Zeitpunkt seiner Entfernung aus der Gerichtsbarkeit oder Obhut der genannten Regierung

bis zu seiner Rückkehr dorthin erleidet.

.... Paul m.p.
(Zeuge)
Theodore S. Paul. Colonel FA
Chief, Reparation, Deliveries
and Restitution Division

Dr. Alfred Stix m.p.
(Unterschrift)
Hofrat Dr. Alfred Stix
Direktor of the Vienna Art
Collections
(L. 3. "Der Leiter der staatli-
chen Kunstsammlungen in Wien")

Andrew C. Ritchie m.p.
(Zeuge)
Representative (Vertreter),
Commanding General United States
Forces in Austria

Verteiler :

Original und eine Kopie - Amerikanische Streitkräfte in Oesterreich
1 - Vertreter der in Empfang nehmenden Nation
1 - Vereinigte Staaten (Gruppe) Alliierte Kommission in Oesterreich
1 - G-5 USFA (Main)
1 - Zentralsammelstelle, München
1 - Vertreter, Kommandierender General der amerikanischen Streitkräfte
in Oesterreich



Empfangsbestätigung
und

Vereinbarung über die Rückbergung von Kunstgegenständen.

(Ort,) Wien - Österreich

(Datum) November 28., 1945.

1. Die Empfangsbestätigung der angeführten Posten im Verzeichnis "a" als Beilage und die Vereinbarung zwischen dem kommandierenden General der U.S.A.F. - Amerikanischen Besatzungsmacht in Österreich und der Österreichischen Regierung wurde hiemit durch deren bevollmächtigten Vertreter Hofrat Dr. Alfred Stix in Empfang genommen und bestätigt.

2. Die Österreichische Regierung bestätigt, daß der Gegenstand im Verzeichnis "A" (Gemälde Vermeers "Maler in seinem Studio" von der obgenannten Regierung in Obhut genommen wurde, bis zum Beschluss des rechtmäßigen Eigentümers, worauf das Objekt dem rechtmäßigen Eigentümer innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit der Österreichischen Gerichtsbarkeit, zurückgestellt wird.

3. Die Österreichische Regierung bestätigt ferner, daß innerhalb von sechs Monaten hiervon, der Gegenstand (~~von Vermeers~~) an den kommandierenden General der U.S.F.A. in Austria oder einer von ihm nominierten Person oder Autorität ausgefolgt wird:

a.) Eine Schätzung des Gegenstandes enthalten in der Liste "A" (wenn möglich in der Grundlage der Versicherungs-Wertangabe).

b.) Einen Bericht, betreffs der Angaben über die Eigentümer, Besitzerstand, Beschlagnahme oder Überweisung des Gegenstandes seit 1. September 1939.

c.) Einen Bericht betreffs sämtlicher Informationen in Bezug auf die Entschädigungssumme, die in Verbindung mit der Beschlagnahme und der Überweisung des Gegenstandes gewährleistet wurde. Ferner ob diese Zahlungen von der Regierung, irgend einer öffentlichen oder privaten Institution erfolgten und wer dieser Transaktion direkt oder indirekt Vorschub leistete, sei es von Seiten eines Staates, einer öffentlichen Institution, eines deutschen Staatsbürgers oder deren Verbündeten.



4. Die unterzeichnete Regierung erklärt ferner, daß jede Entschädigung, die von der Deutschen Regierung oder deren Vertretung geleistet wurde, in Bezug auf Paragraph 3 für jeden Gegenstand in der Liste "A" als Reparationszahlung für die unterzeichnete Regierung zu gelten hat, wenn die Alliierte Reparations-Commission oder eine andere von ihr bestimmte Autorität es so beschlossen hat.

5. Die unterzeichnete Regierung erklärt sich ferner bereit, daß dem befugtem Vertreter des Amerikanischen Generals der U.S.F.A. das Gemälde oder irgend ein anderes in der Liste "A" angeführtes Objekt, vor und nach deren Überweisung, die Erlaubnis von dem rechtmäßigen Eigentümer gewährleistet wird, es zu reproduzieren, für wissenschaftliche sowohl als für Lehrzwecke, des von der Amerikanischen Regierung nominierten offiziellen Institutes als Aufbewahrungsort für die Photo-Kopien.

6. Die unterzeichnete Regierung ist ferner einverstanden, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Vertreter jedes Anspruchshebens einer Entschädigung sowie Schadenersatzes im Falle einer Beschädigung oder Verlustes des Gemäldes in der Zeit der Entfernung und des Transportes desselben aus dem Gebiet der territorialen Gerichtsbarkeit der unterzeichneten Regierung bis zu dessen Rückbringung, entzogen sind.

...

Zeuge

THEODORE S. PAUL, Colonel FA
Chief, Reparations, Deliveries
and Restitution Division.

Siegel.

Dr. Alfred Stix.

Signature.

Hofrat Dr. Alfred Stix.
Director of the Vienna
Art Collection.

Andrew C. Ritschie

Zeuge

Representative, Commanding General
United States Forces in Austria

Verteilung:

- 1 Original und 1 Copie - United States Forces in Austria
- 1 - Representative of receiving nation
- 1 - United States (Element) Allied Commission Austria
- 1 - G-5 USFA (Main)
- 1 - Central Collecting Point, Munich
- 1 - Representative, Commanding General, U.S. Forces in Austria.



W 7-1
87 8 2 131

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
RECHTSANWALT, STEUERBERÄTER
DR. FRIEDRICH HAUENSCHILD

(12a) Wien, den 30. November 1945.

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I, STALLBURGGASSE 4

POSTSCHECKKONTO NR. 43 46
I. ÖST. SPAR-CASSE KONTO NR. 800 251
FERNRUF R 2 62 62

An die

KANZLEISTUNDEN 8-12 UND 14-17
SAMSTAG 8-13

österreichische Bundesregierung



Dr. H/Ju

zu Händen des Hr. Bundesminister für Volksaufklärung, für Unterricht, Erziehung und für Kultusangelegenheiten

Wien, I.,
Minoritenplatz 5.

In Vertretung des Herrn Jaromir Graf Czernin-Morzin, gebe ich, mit Bezug auf die in den heutigen Tageszeitungen erschienene Mitteilung, daß das berühmte Meisterwerk des holländischen Malers JAN VERMEER "Der Künstler in seinem Atelier" nach Wien zurückgebracht und der österreichischen Regierung übergeben wurde, bekannt, daß mein Klient als Majoratsherr der gräflich Czernin'schen Familie auf Wiederherstellung des bis zum Jahre 1940 bestandenen Zustandes, sohin auf Rückführung des Bildes in seinen Besitz und sein Eigentum, besteht.

Wie bereits dem Herrn Kustos des kunsthistorischen Museums in Wien mit Schreiben vom 15. Oktober 1945 mitgeteilt wurde, ist dieses Bild meinem Klienten im Jahre 1940 von der deutschen Reichsregierung direkt abgepresst worden und ist daher der Anspruch meines Mandanten, unabhängig von dem zu gewärtigenden Wiedergutmachungsgesetz, schon auf Grund der derzeitigen Gesetzgebung, zweifellos rechtlich begründet.

Ich ersuche höflichst, den Empfang dieses Schreibens mir bestätigen zu wollen und zeichne

mit vorzüglichster Hochachtung

Handwritten signature



Handwritten signature

Republik Österreich
Stanzamt für die Herrschaft, die Untere
und Erziehung aus für Kultusangelegenheiten

Einzelamt: 12. DEZ 1945 110777/II/3

mit 2 Beilagen:

Q/0691 - 90938

Einschreiben